

**Zweite Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung  
Versicherungsvermittler / Versicherungsberater  
Vom 17. Oktober 2019**

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2019 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 34d der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), und Abschnitt 1 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV) vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483; 2019 I S. 411) beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler / Versicherungsberater vom 5. August 2010, zuletzt geändert am 6. September 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält folgende Überschrift:  
„Satzung für die Sachkundeprüfung ‘Geprüfter Fachmann / Geprüfte Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK‘“
2. In § 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 VersVermV“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 VersVermV“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 3 VersVermV“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Satz 3 VersVermV“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4 Satz 3 VersVermV“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4 Satz 4 VersVermV“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 6 Satz 2 VersVermV“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 6 Satz 2 VersVermV“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 VersVermV“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 VersVermV“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nr. 2 VersVermV“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nr. 1 VersVermV“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nr. 1 VersVermV“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nr. 2 VersVermV“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4 Satz 3 VersVermV“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4 Satz 4 VersVermV“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4 Satz 4 VersVermV“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4 Satz 5 VersVermV“ ersetzt.

7. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4a Absatz 2 VersVermV“ durch die Angabe „§ 6 VersVermV“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4a Absatz 2 VersVermV“ durch die Angabe „§ 6 VersVermV“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 5 Satz 1 VersVermV“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 7 VersVermV“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nr. 2 VersVermV“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nr. 1 VersVermV“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer beide Prüfungsteile bestanden hat oder nur der schriftliche Prüfungsteil bestanden ist und der praktische Prüfungsteil gemäß § 4 Abs. 5 VersVermV nicht zu absolvieren ist.“

- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der praktische Prüfungsteil ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling von diesem gemäß § 4 Abs. 5 VersVermV befreit ist.“

9. In § 10a Absatz 3 wird die Angabe „§ 4a VersVermV“ durch die Angabe „§ 6 VersVermV“ ersetzt.

10. In § 11 Absatz 5 wird die Angabe „§ 4a VersVermV“ durch die Angabe „§ 6 VersVermV“ ersetzt.

## § 2

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Hamburg, den 17. Oktober 2019  
HANDELSKAMMER HAMBURG

André Mücke  
Vizepräsident  
(Präses-Vertretung seit 24. Januar 2019)

Armin Grams  
stellv. Hauptgeschäftsführer